



## Erwerbersatzverordnung (EOV) (Taggelder für den hinterlassenen Elternteil)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Erwerbersatzverordnung vom 24. November 2004<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel*

*Betrifft nur den französischen Text*

*Art. 4 Abs. 1 Bst. e*

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird aufgrund des letzten vor dem Einrücken erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet. Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen eine Person kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat wegen:

- e. Mutterschaftsurlaub im Sinne von Artikel 329f des Obligationenrechts (OR)<sup>2</sup> oder Urlaub des andern Elternteils im Sinne von Artikel 329g oder 329g<sup>bis</sup> OR;

*Art. 5 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit regelmässigem Einkommen gelten Personen, die:

- b. ihre Arbeit infolge einer der Gründe nach Artikel 4 Absatz 1 unterbrochen haben.

*Art. 7 Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Selbstständigerwerbende wird aufgrund des auf den Tag umgerechneten Erwerbseinkommens berechnet, das für den letzten vor dem Einrücken

SR .....

<sup>1</sup> SR 834.11

<sup>2</sup> SR 220

verfügten AHV-Beitrag massgebend war. Für die Umrechnung werden Perioden nicht berücksichtigt, in denen eine Person kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat wegen:

- d. Mutterschaftsurlaub im Sinne von Artikel 329<sup>f</sup> OR<sup>3</sup> oder Urlaub des andern Elternteils im Sinne von Artikel 329<sup>g</sup><sup>bis</sup> OR;

*Gliederungstitel vor Artikel 23*

## **2. Kapitel Entschädigung bei Mutterschaft und Entschädigung des andern Elternteils**

### **1. Abschnitt: Beginn und Ende des Anspruchs auf Entschädigung**

*Art. 26 Einleitungssatz*

Zur Bestimmung der Mindestversicherungsdauer nach Artikel 16<sup>b</sup> Absatz 1 Buchstabe a oder 16<sup>i</sup> Absatz 1 Buchstabe b EOG werden auch Zeiten berücksichtigt, während derer die anspruchsberechtigte Mutter oder der anspruchsberechtigte andere Elternteil obligatorisch in einem Staat versichert war:

*Art. 29 Sachüberschrift, Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 3*

Arbeitslose Mutter und arbeitsloser anderer Elternteil

(Art. 16<sup>b</sup> Abs. 3 und 16<sup>i</sup> Abs. 3 EOG)

<sup>2</sup> Der andere Elternteil, der im Zeitpunkt der Geburt arbeitslos ist oder infolge Arbeitslosigkeit die erforderliche Mindesterdauer nach Artikel 16<sup>i</sup> Absatz 1 Buchstabe c EOG nicht erfüllt, hat Anspruch auf die Entschädigung, wenn er:

<sup>3</sup> Der andere Elternteil nach Absatz 2 Buchstabe a hat Anspruch auf zusätzliche Taggelder im Falle des Todes der Mutter (Art. 16<sup>k</sup><sup>bis</sup> Abs. 2 EOG), wenn er:

- a. die Taggelder der Arbeitslosenversicherung vor der Geburt nicht ausgeschöpft hat und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug am Tag nach Ende des Urlaubs des andern Elternteils im Falle des Todes der Mutter noch offen ist; und
- b. ein ärztliches Zeugnis nach Artikel 24 vorlegt.

*Art. 30 Sachüberschrift und Einleitungssatz*

Arbeitsunfähige Mutter und arbeitsunfähiger anderer Elternteil

(Art. 16<sup>b</sup> Abs. 3 und 16<sup>i</sup> Abs. 3 EOG)

Die Mutter oder der andere Elternteil, die oder der im Zeitpunkt der Geburt arbeitsunfähig ist oder infolge Arbeitsunfähigkeit die erforderliche Mindesterdauer nach Artikel 16<sup>b</sup> Absatz 1 Buchstabe b oder 16<sup>i</sup> Absatz 1 Buchstabe c EOG nicht erfüllt, hat Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie oder er:

<sup>3</sup> SR 220

*Art. 31 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. e und Abs. 2  
Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>1</sup> Die Entschädigung wird aufgrund des letzten vor der Geburt erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet. Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen die Mutter oder der andere Elternteil kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat wegen:

- e. Mutterschaftsurlaub im Sinne von Artikel 329<sup>f</sup> OR<sup>4</sup> oder Urlaub des andern Elternteils im Sinne von Artikel 329<sup>g</sup> oder 329<sup>g</sup><sup>bis</sup> OR;

<sup>2</sup> Die Entschädigungen für die Mutter und den andern Elternteil werden gesondert berechnet.

**Art. 32 Entschädigung für Selbständigerwerbende**  
(Art. 16e und 16f EOG)

Für die selbstständig erwerbende Mutter und den selbstständig erwerbenden andern Elternteil ist Artikel 7 Absätze 1 und 1<sup>bis</sup> sinngemäss anwendbar.

*Art. 33 Entschädigung für die Mutter und den andern Elternteil, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende sind*  
(Art. 16e und 16f EOG)

Die Entschädigung der Mutter und des andern Elternteils, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende sind, wird aufgrund der Summe der Einkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit berechnet, die nach den Artikeln 7 Absätze 1 und 1<sup>bis</sup> sowie 31 ermittelt werden.

*Art. 34 Zuständige Ausgleichskasse*  
(Art. 17–19 EOG)

<sup>1</sup> Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung sowie die Festsetzung und die Ausrichtung der Entschädigung ist:

- a. für die AHV-beitragspflichtige Mutter: die Ausgleichskasse, die am Zeitpunkt der Geburt für den Beitragsbezug zuständig war;
- b. für den AHV-beitragspflichtigen andern Elternteil: die Ausgleichskasse, die am letzten Tag des Urlaubs, den der andere Elternteil bezogen hat, für den Beitragsbezug zuständig war;
- c. für die Mutter und den andern Elternteil mit Wohnsitz im Ausland, die nicht mehr in der AHV obligatorisch versichert sind: die Schweizerische Ausgleichskasse.

<sup>2</sup> Artikel 19 Absätze 2 und 3 ist anwendbar.

*Art. 34a* Bescheinigungen

(Art. 17–19 EOG)

<sup>1</sup> Für die Mutter und den andern Elternteil, die im Zeitpunkt der Geburt Arbeitnehmende sind, bescheinigt der Arbeitgeber auf dem Anmeldeformular den für die Berechnung der Entschädigung massgebenden Lohn, den während des Entschädigungsanspruchs ausbezahlten Lohn sowie die Dauer der Beschäftigung.

<sup>2</sup> Für die Mutter und den andern Elternteil, die im Zeitpunkt der Geburt arbeitslos oder arbeitsunfähig sind, bescheinigt der letzte Arbeitgeber auf dem Anmeldeformular den für die Berechnung der Entschädigung massgebenden Lohn sowie die Dauer der Beschäftigung.

<sup>3</sup> Der Arbeitgeber, bei dem der andere Elternteil während seines Urlaubs angestellt ist, oder die Arbeitslosenkasse des andern Elternteils bescheinigt den Bezug der Urlaubstage.

*Art. 35 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Die Mutterschaftsentschädigung wird monatlich nachschüssig ausbezahlt. Beträgt sie monatlich weniger als 200 Franken, so wird sie nach Beendigung des Anspruchs ausbezahlt. Dasselbe gilt für die zusätzliche Entschädigung für den andern Elternteil im Falle des Todes der Mutter nach Artikel 16k<sup>bis</sup> EOG.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für den andern Elternteil wird nach dem Ende des Anspruchs nach Artikel 16j Absatz 3 EOG einmalig nachschüssig ausbezahlt. Dasselbe gilt für die zusätzliche Mutterschaftsentschädigung im Falle des Todes des andern Elternteils nach Artikel 16c<sup>bis</sup> EOG.

*Gliederungstitel vor Artikel 35a*

**2a. Kapitel:**<sup>5</sup>

**Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes**

**1. Abschnitt:**

**Anspruch von Pflegeeltern, Stiefeltern sowie von der arbeitslosen oder arbeitsunfähigen Mutter oder dem arbeitslosen oder arbeitsunfähigen andern Elternteil**

*Art. 35c* Arbeitslose Mutter oder arbeitsloser anderer Elternteil

(Art. 16n EOG)

Die Anspruchsberechtigung der arbeitslosen Mutter oder des arbeitslosen andern Elternteils richtet sich nach Artikel 16n Absätze 1 und 2 EOG, wenn die Betreuung des Kindes ihre oder seine Anwesenheit erfordert und sie oder er bis zum Beginn des Anspruchs ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezogen hat.

<sup>5</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Mai 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 289).

*Art. 35d Sachüberschrift und Einleitungssatz*

Arbeitsunfähige Mutter oder arbeitsunfähiger anderer Elternteil

(Art. 16n EOG)

Die Anspruchsberechtigung der arbeitsunfähigen Mutter oder des arbeitsunfähigen andern Elternteils richtet sich nach Artikel 16n Absätze 1 und 2 EOG, wenn die Betreuung des Kindes ihre oder seine Anwesenheit erfordert und:

*Art. 35f Abs. 1 Bst. e*

<sup>1</sup> Die Entschädigung wird aufgrund des letzten vor dem Bezug der jeweiligen Urlaubstage erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet. Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen die anspruchsberechtigte Person kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat wegen:

- e. Mutterschaftsurlaub im Sinne von Artikel 329f OR<sup>6</sup> oder Urlaub des andern Elternteils im Sinne von Artikel 329g oder 329g<sup>bis</sup> OR;

*Art. 35n Abs. 1 Bst. e*

<sup>1</sup> Die Entschädigung wird aufgrund des letzten vor dem Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet. Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen die anspruchsberechtigte Person kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat wegen:

- e. Mutterschaftsurlaub im Sinne von Artikel 329f OR<sup>7</sup> oder Urlaub des andern Elternteils im Sinne von Artikel 329g oder 329g<sup>bis</sup> OR;

## II

Die Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 60 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Stirbt der rechtliche Vater oder der rechtliche andere Elternteil während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes, so hat die Angestellte Anspruch auf zusätzlich zwanzig Arbeitstage Mutterschaftsurlaub zum vollen Lohn mit Sozialzulagen. Diese zwanzig Arbeitstage können innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod wochen- oder tageweise bezogen werden.

*Art. 60b Abs. 3–5*

<sup>3</sup> Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während der 97 Tage danach, so hat der rechtliche Vater oder der rechtliche andere Elternteil Anspruch auf 4 Monate zu-

<sup>6</sup> SR 220

<sup>7</sup> SR 220

<sup>8</sup> SR 172.220.111.3

sätzlichen Urlaub. Dieser Urlaub muss einen Tag nach dem Tod der Mutter angetreten und am Stück bezogen werden. Es wird der volle Lohn mit Sozialzulagen ausgerichtet.

<sup>4</sup> Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während der 97 Tage danach und muss ein Neugeborenes unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilen, so gilt Artikel 60 Absätze 1 und 3 sinngemäss.

<sup>5</sup> Die Rahmenfrist von sechs Monaten nach Absatz 1 wird während des Bezugs eines Urlaubs nach Absatz 3 oder 4 unterbrochen.

### III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr





Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bern, 22. November 2023

---

## **Änderung der Erwerbsersatzverordnung (EOV)**

Taggelder für den hinterlassenen Elternteil

---

Erläuternder Bericht

zu den Ausführungsbestimmungen

---

---

## Übersicht

### *Ausgangslage*

*Das Parlament hat die Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) zur Gewährung von Taggeldern für den hinterlassenen Elternteil in der Schlussabstimmung vom 17. März 2023 verabschiedet<sup>1</sup>. Die Referendumsfrist ist am 6. Juli 2023 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat bestimmt somit das Inkrafttreten der Änderung und erlässt die Ausführungsbestimmungen.*

### *Inhalt der Vorlage*

*Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der Erwerbsersatzverordnung (EOV)<sup>2</sup> soll die Änderung des EOG vom 17. März 2023 umgesetzt werden. Der Bundesrat nimmt die notwendigen Ergänzungen vor, damit der Urlaub für den hinterlassenen Elternteil über die EO entschädigt werden kann.*

*Ausserdem enthält diese Vorlage die redaktionellen und terminologischen Änderungen, die mit dem Inkrafttreten der Ehe für alle notwendig wurden.*

<sup>1</sup> BBl 2023 783

<sup>2</sup> SR 834.11

---

# Erläuternder Bericht

## 1 Ausgangslage

Am 8. Juni 2015 wurde die parlamentarische Initiative «Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter» (15.434) eingereicht. Sie zielt darauf ab, bei einem Todesfall der Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt den Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen vollumfänglich dem Vater zu gewähren. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) sowie jene des Ständerates gaben der Initiative am 22. Januar 2016 beziehungsweise am 30. August 2016 Folge. Am 3. Februar 2022 verabschiedete die SGK-N den Vorentwurf und schickte ihn in die Vernehmlassung. Am 19. August 2022 nahm die SGK-N die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis, änderte den Vernehmlassungsentwurf und leitete ihn zur Stellungnahme an den Bundesrat weiter. Für den Bundesrat ist es zentral, dass im Todesfall der Mutter unmittelbar nach der Geburt das Wohl des Neugeborenen gewährleistet ist.

Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative erteilte die SGK-N den Auftrag, die redaktionellen und begrifflichen Änderungen zur Vaterschaftsentschädigung vorzunehmen, die wegen der in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 angenommenen Vorlage Ehe für alle notwendig sind.

Das Parlament hat die Änderung des Erwerbersatzgesetzes (EOG) zur Gewährung von Taggeldern für den hinterlassenen Elternteil in der Schlussabstimmung vom 17. März 2023 verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 6. Juli 2023 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat bestimmt somit das Inkrafttreten der Änderung vom 17. März 2023 und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

## 2 Grundzüge der Vorlage

Mit dieser Vorlage zur Änderung der EOV soll die Änderung des EOG vom 17. März 2023 umgesetzt werden. Dem hinterlassenen Elternteil wird ein Anspruch auf einen Urlaub gewährt, der über die Erwerbersatzordnung (EO) entschädigt wird.

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass im Falle des Todes der Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt des Kindes dem Vater beziehungsweise der Ehefrau der Mutter zusätzlich zum zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub ein 14-wöchiger Urlaub gewährt wird. Dieser muss unmittelbar nach dem Tod ununterbrochen bezogen werden. Der Urlaub endet vorzeitig, wenn der Vater beziehungsweise die Ehefrau der Mutter wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Im Todesfall des Vaters beziehungsweise der Ehefrau der Mutter innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes hat die Mutter Anspruch auf zwei Wochen Urlaub. Der Urlaub ist nach denselben Modalitäten wie der Vaterschaftsurlaub zu beziehen.

Seit Inkrafttreten der Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Ehe für alle am 1. Juli 2022 hat auch die Ehefrau der Mutter unter bestimmten Voraussetzungen An-

---

spruch auf die Vaterschaftsentschädigung. Die erforderlichen redaktionellen und terminologischen Änderungen sind ebenfalls in dieser Vorlage enthalten.

### **3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### **3.1 Erwerbsersatzverordnung (EOV)**

##### *Titel*

Die Anpassung betrifft nur den französischen Text. Der Titel dieser Bestimmung wurde im Gegensatz zu den Titeln auf Deutsch und Italienisch noch nicht angepasst. Rechtsetzende Bestimmungen müssen entweder in einem Gesetz (Art. 164 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV]<sup>3</sup>) oder in einer Verordnung (Art. 182 Abs. 1 BV) festgehalten sein. Die vorliegende Bestimmung muss daher auf Französisch wie folgt umbenannt werden: «ordonnance sur les allocations pour perte de gain (OAPG)».

##### *Art. 4 Abs. 1 Bst. e*

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB<sup>4</sup>), welche die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare (Ehe für alle) ermöglicht und in diesem Zusammenhang (Art. 255a ZGB) auch die Möglichkeit der originären Elternschaft der Ehefrau der Mutter ab Geburt des Kindes einführt.

Zudem muss ein Verweis auf den Urlaub des andern Elternteils im Falle des Todes der Mutter ergänzt werden (Art. 329<sup>bis</sup> des Obligationenrechts [OR]<sup>5</sup>). Denn Erwerbsausfälle oder verminderte Einkommen, die während eines solchen Urlaubs auftreten, werden bei der Ermittlung des Einkommens nicht berücksichtigt.

##### *Art. 5 Abs. 1 Bst. b*

Diese Bestimmung wird so ergänzt, dass alle in Art. 4 Abs. 1 Bst. a - h aufgezählten Unterbrüche, in denen ein Erwerbsausfall oder ein vermindertes Einkommen erzielt wird, berücksichtigt werden.

##### *Art. 7 Abs. 1 Bst. d*

Die Berechnung der Entschädigung für Selbstständigerwerbende basiert auf dem Jahreseinkommen. Eine Abwesenheit von einzelnen Tagen hat daher praktisch keine Auswirkungen auf das AHV-pflichtige Jahreseinkommen. Aus diesem Grund muss ein vermindertes Erwerbseinkommen über einen längeren Zeitraum vorliegen, beispielsweise während mindestens eines Kalendermonats. Wenn sich die Einkommenssituation nur für einzelne Tage – beispielsweise für zwei Wochen – ändert, ist das nicht ausreichend. Die Berücksichtigung von Einzeltagen mit vermindertem Einkommen wäre unverhältnismässig und schwierig umzusetzen.

<sup>3</sup> SR 101

<sup>4</sup> SR 210

<sup>5</sup> SR 220

---

Da der Urlaub beim Tod der Mutter eine längere Unterbrechung der Erwerbstätigkeit (14 Wochen) zur Folge hat, muss er in der Aufzählung dieser Bestimmung aufgeführt werden.

In der Aufzählung nicht enthalten sind Erwerbsausfälle und verminderte Erwerbseinkommen, die nicht auf das Verschulden der betroffenen Person zurückzuführen sind nach Artikel 324a Absatz 1 OR gemeint, die nur für Arbeitnehmende gelten (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. h).

#### *Gliederungstitel vor Art. 23*

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle). Während des Vaterschaftsurlaubs hat der erwerbstätige rechtliche Vater des Kindes Anspruch auf 14 Taggelder. Mit Inkrafttreten der Ehe für alle am 1. Juli 2022 wird der Ehefrau der Mutter unter gewissen Voraussetzungen der gleiche rechtliche Status als Elternteil zuerkannt wie dem Ehemann der Mutter. Deshalb sind die Bestimmungen zum Vaterschaftsurlaub und zur Vaterschaftsentschädigung auf den anderen Elternteil sinngemäss anwendbar. Die Terminologie wird so angepasst, dass die Bestimmung auch die Ehefrau der Mutter des Kindes umfasst.

#### *Art. 26 Einleitungssatz*

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle).

#### *Art. 29 Sachüberschrift, Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 3*

*Sachüberschrift und Abs. 2:* Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle).

*Abs. 3:* Im Falle des Todes der Mutter hat der andere Elternteil Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub, der über die EO entschädigt wird. Wie der Mutterschaftsurlaub kann auch dieser Urlaub bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert werden (vgl. Art. 16k<sup>bis</sup> Abs. 2 n-EOG und Art. 16c Abs. 3 EOG). Im neu eingeführten Absatz 3 wird präzisiert, unter welchen Voraussetzungen der andere Elternteil Anspruch auf eine Verlängerung der Auszahlung der Entschädigung hat, wenn er im Zeitpunkt der Geburt des Kindes arbeitslos ist. Der längere Spitalaufenthalt des Neugeborenen wird nur über das EOG abgedeckt, sofern ein Erwerbsausfall vorliegt. Dies ist nur bei einer Person der Fall, die sich für den Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung angemeldet hat, diese bis zur Geburt des Kindes bezogen hat und nach Ende des Urlaubs im Falle des Todes der Mutter noch Anspruch auf diese hat. Diese letzte Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn die Taggelder vor der Geburt nicht ausgeschöpft waren und die Rahmenfrist für den ALV-Leistungsbezug am Tag nach Ende des Urlaubs noch offen ist.

#### *Art. 30 Sachüberschrift und Einleitungssatz*

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle).

---

*Art. 31 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. e und Abs. 2*

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle).

Zudem muss ein Verweis auf den Urlaub des andern Elternteils im Falle des Todes der Mutter ergänzt werden. Denn Erwerbsausfälle oder verminderte Einkommen, die während eines solchen Urlaubs auftreten, werden bei der Ermittlung des Einkommens nicht berücksichtigt.

*Art. 32*

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle).

*Art. 33*

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle).

*Art. 34 Abs. 1*

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle).

*Art. 34a*

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle).

*Art. 35 Abs. 2 und 3*

*Abs. 2:* Es wird präzisiert, dass die zusätzlichen Taggelder, die dem andern Elternteil beim Tod der Mutter gewährt werden, nach denselben Modalitäten wie die Mutterschaftsentschädigung und somit monatlich ausbezahlt werden. Beträgt die monatliche Entschädigung weniger als 200 Franken, so wird sie nach Beendigung des Anspruchs ausbezahlt.

*Abs. 3:* Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle) und Präzisierung bezüglich Auszahlung der Taggelder. Wenn die Mutter aufgrund des Todes ihres Ehepartners oder ihrer Ehefrau zusätzliche Taggelder erhält, werden diese Taggelder nach denselben Modalitäten wie die Entschädigung für den andern Elternteil und somit nach Beendigung des Anspruchs ausbezahlt.

*Gliederungstitel vor Art. 35a*

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle).

---

*Art. 35c*

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle).

*Art. 35d Sachüberschrift und Einleitungssatz*

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle).

*Art. 35f Abs. 1 Bst. e*

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle).

Zudem muss ein Verweis auf den Urlaub des andern Elternteils im Falle des Todes der Mutter ergänzt werden. Denn Erwerbsausfälle oder verminderte Einkommen, die während eines solchen Urlaubs auftreten, werden bei der Ermittlung des Einkommens nicht berücksichtigt.

*Art. 35n Abs. 1 Bst. e*

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle).

Zudem muss ein Verweis auf den Urlaub des andern Elternteils im Falle des Todes der Mutter ergänzt werden. Denn Erwerbsausfälle oder verminderte Einkommen, die während eines solchen Urlaubs auftreten, werden bei der Ermittlung des Einkommens nicht berücksichtigt.

## **3.2 Bundespersonalverordnung (BPV)<sup>6</sup>**

*Artikel 60 Absatz 1<sup>bis</sup>*

Der Absatz wird mit den EOG- und OR-Änderungen per 1.1.2024 zum Urlaub des hinterbliebenen Elternteils koordiniert. Die Begrifflichkeit «rechtlicher anderer Elternteil» wird ebenfalls aus EOG und OR übernommen.

Das Parlament und der Bundesrat wollten dem hinterbliebenen rechtlichen anderen Elternteil denselben Anspruch zukommen lassen wie ursprünglich dem verstorbenen Elternteil und sie haben somit beide Elternteile gleichbehandelt. Im analogen Nachvollzug dieser Änderung wird deshalb im Bundespersonalrecht dem hinterbliebenen Elternteil derselbe Anspruch zuteil wie er dem verstorbenen Elternteil gemäss Bundespersonalrecht zugekommen wäre: beim Tod des rechtlichen anderen Elternteils gibt es zusätzliche zwanzig Arbeitstage Urlaub für die Mutter zum vollen Lohn mit Sozialzulagen.

<sup>6</sup> SR 172.220.111.3

---

### Artikel 60b Absätze 3-5

Die Absätze werden mit den EOG- und OR-Änderungen per 1.1.2024 zum Urlaub des hinterbliebenen Elternteils koordiniert. Die Begrifflichkeit «rechtlicher anderer Elternteil» wird ebenfalls aus EOG und OR übernommen.

Das Parlament und der Bundesrat wollten dem hinterbliebenen rechtlichen anderen Elternteil denselben Anspruch zukommen lassen wie ursprünglich dem verstorbenen Elternteil und sie haben somit beide Elternteile gleichbehandelt. Im analogen Nachvollzug dieser Änderung wird deshalb im Bundespersonalrecht dem hinterbliebenen Elternteil derselbe Anspruch zuteil wie er dem verstorbenen Elternteil gemäss Bundespersonalrecht zugekommen wäre: beim Tod der Mutter gibt es zusätzliche 4 Monate Urlaub für den rechtlichen anderen Elternteil zum vollen Lohn mit Sozialzulagen. Verlängert sich der Mutterschaftsurlaub infolge Hospitalisierung des Neugeborenen, so wird dem rechtlichen anderen Elternteil während der Verlängerung lediglich die Entschädigung gemäss EOG ausbezahlt (gleiche Regelung gilt im Bundespersonalrecht auch für die Mutter).

## 4 Auswirkungen

Die vorliegende Änderung der EOv präzisiert auf Verordnungsstufe die Änderungen, die mit der Änderung vom 17. März 2023 zur Einführung von Taggeldern für den hinterlassenen Elternteil eingeführt wurden. Somit ergeben sich keine anderen Auswirkungen als diejenigen, die bereits im Bericht der SGK-N vom 19. August 2022<sup>7</sup> aufgezeigt wurden.

## 5 Rechtliche Aspekte

Der Bundesrat ist für den Vollzug des EOG zuständig und erlässt die erforderlichen Bestimmungen (Art. 34 Abs. 3 EOG). Die vorliegenden Änderungen stützen sich auf diese Bestimmung.

## 6 Datum des Inkrafttretens

Das Parlament hat die Gesetzesänderung zur Einführung von Taggeldern für den hinterlassenen Elternteil am 17. März 2023 verabschiedet. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat muss somit das Datum des Inkrafttretens festlegen. Grundsätzlich werden Gesetze so rasch wie möglich in Kraft gesetzt, insbesondere, wenn es sich wie vorliegend um soziale Errungenschaften handelt. Ein schnelles Inkrafttreten ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die von der Änderung betroffenen Fälle zwar nicht zahlreich, aber für den hinterbliebenen Elternteil und insbesondere für das Neugeborene tragisch sind. Da mit der Gesetzesänderung das Wohl des Neugeborenen sichergestellt werden soll, muss der Anspruch auf diese über die EO entschädigten Urlaube so rasch wie möglich gewährleistet werden, wobei aber den Um-

<sup>7</sup> BBl 2022 2515

---

setzungsarbeiten Rechnung zu tragen ist. Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, das Inkrafttreten der Änderung vom 17. März 2023 und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2024 festzusetzen.